

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM FORDERUNGSEINZUG

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	GEGENSTAND
§ 2	LEISTUNGSUMFANG COFACE DEBITOREN
§ 3	MITWIRKUNG, LEISTUNGEN VERTRAGSPARTNER
§ 4	RATENZAHLUNGEN/VERGLEICHE
§ 5	EINBINDUNG DRITTER
§ 6	ENTGELTE, MINDESTUMSATZ, VERFAHRENSKOSTEN, VERRECHNUNG
§ 7	VERRECHNUNG, ABRECHNUNG, AUFRECHNUNG, VORSCHÜSSE, VERJÄHRUNG
§ 8	BEENDIGUNG INKASSOVERFAHREN
§ 9	RÜCKNAHME VON INKASSO-AUFTRÄGEN, PAUSCHALISierter SCHADENSERSATZ
§ 10	DATENSCHUTZ / VERTRAULICHKEIT
§ 11	DATENÜERMITTLUNGEN UND BEVOLLMÄCHTIGUNGEN
§ 12	HAFTUNG
§ 13	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG
§ 14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 1 GEGENSTAND

Der Vertragspartner (**Vertragspartner**) übergibt der Coface Debitorenmanagement GmbH (**Coface Debitoren**) fällige Forderungen gegen Schuldner im In- und Ausland zum entgeltlichen Forderungseinzug.

## § 2 LEISTUNGSUMFANG COFACE DEBITOREN

Coface Debitoren bietet den Forderungseinzug im Rahmen der unten erläuterten Inkassoverfahren an. Die Leistungsauswahl trifft der Vertragspartner im **Vertrag zum Forderungseinzug** und im „Inkassoprozess – Daten, Ermächtigungen“.

2.1. Außergerichtliches Inkasso  
Coface Debitoren führt außergerichtliche Inkassoaktivitäten zum Einzug fälliger, nicht titulierter, voraussichtlich unbestrittener Forderungen im In- und Ausland durch.

2.2. Gerichtliches Inkasso  
Führen außergerichtliche Inkassoaktivitäten nicht zum vollständigen Forderungsausgleich, erfolgt entsprechend der Regelung im Vertrag über Coface Debitoren die Beauftragung spezialisierter Anwälte (Vertragsanwälte) mit der gerichtlichen Geltendmachung voraussichtlich berechtigter Forderungen, ggf. Zwangsvollstreckung. Die gerichtliche Durchsetzung voraussichtlich berechtigter Auslandsforderungen gegen Firmenschuldner kann – nach Rücksprache mit dem Vertragspartner – über Partner vor Ort erfolgen.

2.3. Überwachungsverfahren  
Ist eine Forderung auch nach dem Verfahren nach 2.2. nicht vollständig realisiert oder übergibt der Vertragspartner bereits titulierte Forderungen, werden Inlandsforderungen in das Überwachungsverfahren der Coface Debitoren übernommen.

2.4. Coface Debitoren führt Inkassoaufträge sachgerecht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nach pflichtgemäßem eigenem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Richtlinien des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) durch.

2.5. Die Coface Debitorenmanagement GmbH ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 3 MITWIRKUNG, LEISTUNGEN VERTRAGSPARTNER

3.1. Der Vertragspartner stellt Coface Debitoren die zum Forderungseinzug erforderlichen Daten, Informationen (insbesondere erfolgte Teilzahlungen) und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung und gibt ggf. Erklärungen ab, z.B. Vollmacht, Abtretung.

3.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Forderungen zum Inkasso zu übergeben,

- die nicht tituliert, aber älter als 2 Jahre ab Ursprungsfälligkeit oder bereits verjährt sind oder
- wenn gegen den Schuldner ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, mangels Masse abgewiesen ist oder sich abzeichnet (angeforderte Schuldaufstellung, § 305 II InsO) oder
- gegen verstorbene oder unbekannt ins Ausland verzogene Schuldner oder
- mit Resthauptforderung unter 10,00 € oder
- mit Vorbearbeitung durch Dritte oder
- die rechtlich undurchsetzbar oder sittenwidrig sind.

Soweit die Übergabe solcher Forderungen erfolgt, ist Coface Debitoren zur Rückgabe der jeweiligen Forderung berechtigt.

3.3. Ab Inkassoauftrag nimmt der Vertragspartner in der Forderungssache keinen Kontakt mit dem Schuldner auf.

3.4. Nach Inkassoübergabe eingehende Zahlungen auf Forderungen sind Coface Debitoren unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für andere forderungsmindernde Umstände, z.B. Retouren, Gutschriften, Storni u.Ä.

3.5. Durch Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten entstehende Nachteile für Vertragspartner oder Coface Debitoren gehen zu Lasten des Vertragspartners. Entsteht Coface Debitoren durch Verletzung der Mitwirkungspflichten ein Schaden, ist sie zur Rückgabe des Inkassoauftrags nach Ziff. 9.2. berechtigt.

## § 4 RATENZAHLUNGEN/VERGLEICHE

4.1. Beim Einzug nicht titulierter Forderungen im In- und Ausland ist Coface Debitoren entsprechend der Regelung im Vertrag zum Forderungseinzug (Inkassoprozess – Daten, Ermächtigungen) zum Abschluss von Ratenzahlungen ermächtigt.

4.2. Im Überwachungsverfahren kann Coface Debitoren Ratenzahlungen nach eigenem Ermessen abschließen, Vergleiche, sofern mindestens die Tilgung von 50 % der Gesamtforderung vorgesehen ist.

4.3. Weitergehende Vereinbarungen kann Coface Debitoren in Abstimmung mit dem Vertragspartner abschließen.

## § 5 EINBINDUNG DRITTER

Coface Debitoren ist berechtigt, Dritte zur Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen einzusetzen, insbesondere

- bei Inlandsforderungen zur Durchführung anwaltlicher Maßnahmen im Bereich des gerichtlichen Forderungseinzugs und der Zwangsvollstreckung die Vertragsanwälte der Coface Debitoren, sofern der Vertragspartner kein anderes Vorgehen wünscht. Die Vertragsanwälte sind bei der Vertretung in streitigen Verfahren oder Insolvenzverfahren bei Inlandsforderungen berechtigt, ggf. Unterbevollmächtigte zu beauftragen. Aufgrund der fiduziarischen Abtretung der Forderung entsteht das Mandatsverhältnis zwischen Vertragsanwälten und Coface Debitoren.
- bei Auslandsforderungen der jeweilige Partner der Coface Debitoren vor Ort.

## § 6 ENTGELTE, MINDESTUMSATZ, VERFAHRENSKOSTEN, VERRECHNUNG

6.1. Der Entgeltanspruch der Coface Debitoren gegenüber dem Vertragspartner ist in der jeweils gültigen Fassung des Vertrags zum Forderungseinzug, Inkassodienstleistung und Vergütung sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

6.2. Inkassovergütung  
Mit der Erteilung des Inkassoauftrags für die konkrete Forderung belastet Coface Debitoren den Vertragspartner für ihre Tätigkeit mit Inkassokosten und Auslagenpauschale (miteinander: Inkassovergütung) gemäß Inkassokostentabelle. Sie werden dem Schuldner als Verzugschaden des Vertragspartners weiter belastet.

6.3. Auslagen  
Angefallene, von Coface Debitoren verauslagte Kosten (z.B. Gerichts-, Gerichtsvollzieher-, Ermittlungs- und/oder Detekteikosten, Gebühren für Registerauskünfte sowie Anwaltsgebühren nach 6.4.b. und c. sowie Kosten des Partners vor Ort) sind vom Vertragspartner zu erstatten, soweit sie nicht beim Schuldner realisiert werden können. Nur im Überwachungsverfahren gehen nicht realisierte Auslagen zu Lasten der Coface Debitoren.

6.4. Vergütung Rechtsanwälte und Partner vor Ort

- a) Für die Tätigkeit der Vertragsanwälte und ggf. eingeschaltete Unterbevollmächtigte der Coface Debitoren bei Inlandsforderungen außergerichtlich, im gerichtlichen Mahnverfahren oder in der Zwangsvollstreckung stellen sie Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Rechnung, die vom Vertragspartner zu tragen sind.
- b) Für die Tätigkeit der Vertragsanwälte und ggf. eingeschaltete Unterbevollmächtigte in streitigen Verfahren und Insolvenzverfahren stellen diese Gebühren nach RVG in Rechnung, die vom Vertragspartner zu tragen sind.
- c) Bei Auslandsforderungen fallen für Anwalt bzw. Partner vor Ort jeweils landesspezifische Kosten an, die dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden und von ihm zu tragen sind.

d) Evtl. zugunsten einer gegnerischen Partei festgesetzte Kosten sind in jedem Fall vom Vertragspartner zu tragen.

6.5. Inkassovergütung, Auslagen und Vergütung der Rechtsanwälte oder Partner vor Ort nach 6.4. werden beim Schuldner als Verzugschaden bzw. Rechtsverfolgungskosten des Vertragspartners geltend gemacht. Bei Auslandsforderungen (6.4.c.) erfolgt dies, soweit rechtlich möglich. Coface Debitoren stundet dem Vertragspartner die Inkassovergütung zunächst bis auf Weiteres.

6.6. Erfolgsprovision  
Bei Voll- oder Teilrealisierung der geltend gemachten Forderung erhält Coface Debitoren eine Erfolgsprovision in der im Vertrag zum Forderungseinzug vereinbarten Höhe auf die realisierten, dem Vertragspartner zustehenden Ansprüche. Der Provisionsanspruch entsteht unmittelbar mit jeder Zahlung oder sonstigen Realisierung ab Erteilung des Inkassoauftrags. Realisierung i.d.S. sind auch Direktzahlungen an den Vertragspartner, Gutschriften auf die Forderung sowie Aufrechnung mit sonstigen Gegenforderungen des Schuldners gegen den Vertragspartner.

6.7. Steuerausgleich

- a) Der Kunde ist verpflichtet alle Zahlungen im Rahmen des Vertrages mit der Coface Debitorenmanagement GmbH ohne jegliche Steuerreduzierung zu tätigen, es sei denn die Reduktion ist gesetzlich vorgeschrieben.
- b) Der Kunde hat Kenntnis davon, dass er im Falle einer gesetzlichen Steuermindering oder im Falle eines Steuersatzwechsels die Gesellschaft Coface Debitorenmanagement GmbH informieren muss.
- c) Sollte eine Steuerreduzierung durch den Kunden gesetzlich vorgeschrieben sein wird der zu zahlende Betrag um den Differenzbetrag der Steuer aufgestockt, so dass nach erneutem Steuerabzug der ursprüngliche Zahlbetrag verbleiben muss, der von Coface Debitorenmanagement GmbH ohne Steuerabzug gefordert wurde.
- d) Sollte der Kunde gesetzlich zur Steuerreduzierung verpflichtet sein, hat er die niedrigste gesetzlich erlaubte Minderung zu wählen und die Steuerzahlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.
- e) Der Kunde hat der Coface Debitorenmanagement GmbH innerhalb 30 Tagen nach der Steuerreduzierung bzw. Steuerzahlung ausreichende Belege über die Reduzierung oder (bei erfolgter) Zahlung an die Steuerbehörde, vorzulegen.

6.8. Mindestumsatz  
Der Vertragspartner garantiert den im Vertrag zum Forderungseinzug vereinbarten jährlichen Mindestjahresumsatz. Der tatsächliche Umsatz wird auf den vereinbarten Mindestumsatz angerechnet.

6.9. Ist eine Forderung bis zum Abschluss des jeweiligen Inkassoverfahrens (Ziff. 2.1. bis 2.3.) nicht vollständig realisiert, werden nicht realisierte Auslagen fakturiert. Zusätzlich werden zur Abgeltung der Inkassovergütung und Rechtsanwaltsgebühren nach Ziff. 6.4.a. die jeweilige/n Bearbeitungspauschale/n nach dem Vertrag zum Forderungseinzug fakturiert,

soweit nicht bereits Erfolgsprovision mindestens in Höhe der Bearbeitungspauschale angefallen ist.

Soweit der danach verbleibende Erstattungsanspruch des Vertragspartners auf Inkassovergütung bzw. Rechtsanwaltsgebühren nach Ziff. 6.4.a. diesen Betrag übersteigt, tritt der Vertragspartner diesen an Erfüllung statt an Coface Debitoren ab. Coface Debitoren nimmt die hiernach erfolgenden Abtretungen an.

6.10. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

## § 7 VERRECHNUNG, ABRECHNUNG, AUFRECHNUNG, VORSCHÜSSE, VERJÄHRUNG

7.1. Bei Coface Debitoren oder dem Vertragspartner eingehende Teil-/Zahlungen der Schuldner werden (als Zahlungen des Vertragspartners) gemäß § 367 BGB verrechnet.

7.2. Coface Debitoren rechnet vereinnahmte Gelder sowie Entgelte mindestens einmal monatlich für den Vormonat ab, sofern Fremdgelder i. H. v. mindestens 50,00 € vereinnahmt werden konnten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung mit Abschluss des Inkassoverfahrens.

7.3. Coface Debitoren ist berechtigt, Forderungen gegen den Vertragspartner, gleich aus welchem Vertragsverhältnis, mit eingehenden Beträgen aufzurechnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

7.4. Coface Debitoren ist berechtigt, vom Vertragspartner Vorschusszahlungen in angemessener Höhe zu verlangen.

7.5. Zur Sicherung der bestehenden und künftigen Ansprüche der Coface Debitoren tritt der Vertragspartner die einzuziehende Forderung bereits jetzt an diese in Höhe der Ansprüche ab. Die Coface Debitoren ist berechtigt, die sicherungshalber abgetretene Forderung durch Einziehung zu verwerten, wenn der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Coface Debitoren bei Fälligkeit trotz Mahnung nicht erfüllt.

7.6. Alle Ansprüche gegen Coface Debitoren, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Datum der Schlussabrechnung bzw. des Schlussberichts an die zuletzt bekannte Adresse des Vertragspartners. Ausgenommen sind Ansprüche aus Haftung wegen Vorsatz.

## § 8 BEENDIGUNG INKASSOVERFAHREN

Das Inkassoverfahren ist beendet mit

- vollständigem Ausgleich der Gesamt- oder titulierten Forderung oder Ausgleich bis auf eine wirtschaftlich vertretbare Restforderung oder
- Zahlung des vereinbarten Vergleichsbetrags oder
- erfolglosem Abschluss des außergerichtlichen Inkassos, wenn nach Vorgabe des Vertragspartners kein gerichtlicher Forderungseinzug erfolgt oder
- Rücknahme/Rückgabe des Inkassoauftrags.

## § 9 RÜCKNAHME VON INKASSO-AUFTRÄGEN, PAUSCHALISierter SCHADENSERSATZ

9.1. Der Vertragspartner ist stets zur Rücknahme eines einzelnen Inkassoauftrags berechtigt. Aufgrund der mit Rücknahme entfallenden Realisierungsmöglichkeit steht Coface Debitoren in dem Fall neben dem Ersatz der entstandenen Auslagen folgender pauschalierter Schadensersatz zu:

- Bearbeitung nicht titulierte Inlandsforderung: Es besteht der volle Entgeltanspruch nach dem Vertrag zum Forderungseinzug als pauschalierter Schadensersatzanspruch.
- Bearbeitung Auslandsforderung: Pauschalierter Schadensersatzanspruch in Form des Entgeltanspruchs nach dem Vertrag zum Forderungseinzug sowie Inkassovergütung.
- Bearbeitung Forderung im Überwachungsverfahren: Der Vertragspartner ist verpflichtet, angefallene Auslagen zu tragen. Ferner ist er zur Zahlung von 10 % der Hauptforderung verpflichtet, es sei denn, die titulierte Forderung ist zum Zeitpunkt der Kündigung bereits über 7 Jahre in Überwachungsbearbeitung bei Coface Debitoren oder die Kündigung beruht auf Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch Coface Debitoren.
- Der Vertragspartner ist berechtigt, nachzuweisen, dass Coface Debitoren kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.

9.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere der Behinderung der Coface Debitoren oder eingebundener Dritter bei der Einziehung durch den Vertragspartner oder dem Verstoß des Vertragspartners gegen Mitwirkungspflichten, ist Coface Debitoren berechtigt, Inkassoaufträge zurückzugeben. In diesem Fall steht Coface Debitoren ein Anspruch nach Ziff. 9.1. zu.

## § 10 DATENSCHUTZ / VERTRAULICHKEIT

10.1. Die Coface Gruppe\*, und insbesondere die Coface Debitoren, ist entsprechend der Europäischen Rechtsvorschriften über personenbezogene Daten und insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.

10.2. Wir verweisen auf die Datenschutzerklärung unter [https://www.coface.de/Home/Allgemeine-Informationen/Coface\\_Data\\_Protection\\_Statement](https://www.coface.de/Home/Allgemeine-Informationen/Coface_Data_Protection_Statement).

Mit Einbeziehung dieser AGB bestätigt der Vertragspartner, dass er ausreichend gemäß seiner Rechte nach Art. 13 DS-GVO informiert wurde.

## § 11 DATENÜBERMITTLUNGEN UND BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

11.1. Der Vertragspartner stellt die Zulässigkeit der Übermittlung der zum Forderungseinzug notwendigen personenbezogenen Daten an Coface Debitoren sicher.

11.2. Bindet Coface Debitoren im Rahmen des Forderungseinzugs Dienstleister, Vertragsanwälte oder Partner vor Ort ein, ist sie berechtigt, diesen die erforderlichen Daten zu übermitteln.

11.3. Der Vertragspartner bevollmächtigt Coface Debitoren, bonitätsrelevante Negativumstände des Schuldners bei Auskunfteien anzumelden.

11.4. Im Rahmen des Vertrags zum Forderungseinzug erhaltene Daten werden im erforderlichen Umfang innerhalb der Coface zum Zwecke interner Prüfung und Entscheidung bzgl. Vertragsannahme übermittelt. Die Daten werden ferner zur Prüfung der Bonität des Unternehmens des Vertragspartners, deren Ergebnisse auch Dritten zur Verfügung gestellt werden können, verwendet.

11.5. Der Vertragspartner ermächtigt Coface Debitoren zur Erfüllung seiner Anzeigepflicht gegenüber der Coface für seine mit der Coface bestehenden Kreditversicherungsverträge nach Maßgabe der entsprechenden Versicherungsvertragsklausel.

11.6. Der Vertragspartner entbindet Coface Debitoren gegenüber Unternehmen der Coface von ihrer Schweigepflicht.

## § 12 HAFTUNG

12.1. Die Haftung für eine eventuelle Forderungsverjährung ist ausgeschlossen, wenn die Forderungen nicht mindestens 6 Monate vor Verjährungseintritt mit den zum Einzug notwendigen Informationen und Unterlagen, an Coface Debitoren übergeben wurden, anhand derer die Verjährungskontrolle möglich war. Coface Debitoren ist nicht verpflichtet, die Verjährung von Nebenforderungen (Kosten, Zinsen) zu verhindern.

12.2. Coface Debitoren haftet nicht für Verjährung bzw. Verlust von Forderungen, soweit sie aufgrund genereller oder einzelfallbezogener Vorgabe des Vertragspartners nicht titulierte bzw. nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

12.3. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen seitens Coface Debitoren, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen auf

- a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person,
- b) Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
- c) der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“); wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind Pflichten, deren

Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Coface Debitoren auf die vorhersehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt.

Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet Coface Debitoren nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, es sei denn, es handelt sich um eine Kardinalpflicht.

Soweit die Haftung der Coface Debitoren ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

12.4. Ersatzansprüche von Schuldern oder Dritten sind vom Vertragspartner zu vertreten, sofern sie daraus resultieren, dass der Vertragspartner seine Pflichten, insbesondere Melde- und Sorgfaltspflichten, nicht ordnungsgemäß erfüllt.

12.5. Die Haftung ist begrenzt auf 50.000 € je Versicherungsfall, jedoch maximal 200.000 € je Vertragsjahr.

## § 13 VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

13.1. Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. Er verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 2 Monaten zum Vertragsjahresende gekündigt wird.

13.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein solcher liegt für Coface Debitoren insbesondere vor, wenn

- a) der Vertragspartner Coface Debitoren, eingebundene Anwälte oder den Partner vor Ort bei der Einziehung behindert oder gegen Mitwirkungspflichten verstößt und trotz Fristsetzung keine Abhilfe schafft oder
- b) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners wesentlich verschlechtern, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder er aufgelöst bzw. liquidiert wird.

13.3. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

13.4. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits übergebene Forderungen bearbeitet Coface Debitoren nach Vertragsmaßgabe weiter. Die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien bestehen hierfür über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus. Alternativ ist der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung berechtigt, Rückgabe oder Einstellung der Vorgänge Zug um Zug gegen Erstattung der Entgelte und Inkassovergütung aus dem Vertrag zum Forderungseinzug B2B, Inkassodienstleistung und Vergütung, insbesondere dem Auszug Inkassokostentabelle, und den AGB, sowie der Auslagen zu verlangen.

\* Coface Gruppe = Coface SA (Paris) sowie die mit dieser in einem un- bzw. mittelbaren Beteiligungsverhältnis stehenden Unternehmen.

\*\* Teil der Antragsformulare, im Rahmen des Kundenportals oder in anderer Form

## § 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Änderungen und Ergänzungen der Bestandteile des Vertrags zum Forderungseinzug bedürfen der Schriftform, soweit der Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Form vorsieht. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

14.2. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ohne schriftliche Zustimmung der Coface Debitoren ausgeschlossen.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein/werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer Regelungslücke oder unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung eine solche Vereinbarung zu setzen, die dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.

14.4. Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Verbindlichkeiten ist Mainz. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Mainz.

14.5. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Forderungseinzug werden alle bisherigen ungültig.

14.6. Bei Inkrafttreten neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen und/oder Veränderungen der im Vertrag zum Forderungseinzug geregelten Preismodelle wird Coface Debitoren dem Vertragspartner die neuen Bedingungen schriftlich zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner hat dann das Recht, der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der neuen Preismodelle binnen vier Wochen ab Datum des Poststempels schriftlich zu widersprechen. Mit der Mitteilung neuer Bedingungen wird Coface Debitoren auf die Widerspruchsmöglichkeit hinweisen. Geht Coface Debitoren innerhalb der 4-Wochenfrist kein schriftlicher Widerspruch des Vertragspartners zu, gelten die neuen Geschäftsbedingungen samt Preismodellen als vereinbart.

Stand: 1. Mai 2021